

**Teil 2**  
**Investitionszulagengesetz 2010**  
Kommentierung und Handbuch

*von*  
*G. Brüggem und C. Geiert*

## § 7

### Antrag auf Investitionszulage

**(1) Der Antrag ist bei dem für die Besteuerung des Anspruchsberechtigten nach dem Einkommen zuständigen Finanzamt zu stellen. Ist eine Personengesellschaft oder Gemeinschaft Anspruchsberechtigter, so ist der Antrag bei dem Finanzamt zu stellen, das für die einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte zuständig ist.**

**(2) Der Antrag ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen und vom Anspruchsberechtigten eigenhändig zu unterschreiben. In dem Antrag sind die Investitionen, für die eine Investitionszulage beansprucht wird, so genau zu bezeichnen, dass ihre Feststellung bei einer Nachprüfung möglich ist.**

*Zu § 7 Antrag auf Investitionszulage:*

*Zu Absatz 1:*

**Zuständiges Finanzamt** für die Gewährung der Investitionszulage nach dem Inv-ZulG 2007 ist

- a) bei Steuerpflichtigen i.S.d. Einkommensteuergesetzes (EStG) und des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) das für die Besteuerung nach dem Einkommen zuständige Finanzamt (§§ 19, 20 AO),
- b) bei Personengesellschaften und bei Gemeinschaften mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung das für die einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte zuständige Finanzamt (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 i. V. m. § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a AO).

Buchst a) gilt auch bei Anspruchsberechtigten, deren Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Abgabenordnung (AO) gesondert festzustellen sind und für die daher ein Feststellungsverfahren nach § 8 InvZulG 2010 durchzuführen ist. Satz 1 Nr. 2 gilt auch, wenn die Investitionszulage für Wirtschaftsgüter beantragt wird, die Sonderbetriebsvermögen sind, oder wenn Anspruchsberechtigter eine atypisch stille Gesellschaft ist. Arbeitsgemeinschaften, bei denen keine gesonderten Feststellungen vorzunehmen sind, ist die Investitionszulage von dem für die Umsatzbesteuerung der Gemeinschaft zuständigen Finanzamt (§ 21 AO) zu gewähren. Den für die Beteiligten zuständigen Finanzämtern ist die Gewährung der Investitionszulage mitzuteilen. Werden beim Anspruchsberechtigten Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b AO ge-

.../3

sondert festgestellt, sind die Bemessungsgrundlage und der Prozentsatz der Investitionszulage für Wirtschaftsgüter, die zum Anlagevermögen des betroffenen Betriebs gehören, von dem für die gesonderte Feststellung zuständigen Finanzamt ebenfalls gesondert festzustellen. Das Feststellungsverfahren ist von Amts wegen auf Grund des Antrags auf Investitionszulage durchzuführen. Hierzu hat das für die Besteuerung nach dem Einkommen zuständige Finanzamt den Antrag und die zum Nachweis beigefügten Unterlagen an das für die Feststellung zuständige Finanzamt unverzüglich weiterzuleiten. Unterliegt die Investitionszulage auf Grund von gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen Beschränkungen, sind darüber auch Angaben in den Feststellungsbescheid aufzunehmen. Der Feststellungsbescheid ist Grundlagenbescheid für den Investitionszulagenbescheid. Der Anspruchsberechtigte kann Einwände gegen die festgestellte Bemessungsgrundlage und die Investitionszulagensätze daher nur im Einspruchsverfahren gegen den Feststellungsbescheid vorbringen (§ 351 Abs. 2 AO)<sup>1</sup>.

Das zuständige Finanzamt ist nach §§ 19, 20 AO für Steuerpflichtige im Sinne des EStG und des KStG (vgl. dazu Ausführungen zu § 1) das für die Einkommensteuer zuständige Finanzamt, was i.d.R. das Wohnsitzfinanzamt ist. Dies gilt auch für solche Einkünfte, die aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 b AO erzielt werden. Für Gesellschaften nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 15 Abs. 3 EStG sowie bei Gesellschaften, deren Gewinne mehreren Beteiligten zuzurechnen sind, ist nach § 18 Abs. 1 Nr. 1-3 i.V.m. § 180 Abs. 1 Nr. 2 a AO das Finanzamt der gesonderten Feststellung der Einkünfte zuständig. Sind mehrere Finanzämter zuständig, kann der Antrag fristwährend bei jedem dieser Finanzämter gestellt werden.

Bei **Organgesellschaften** ist das für die Besteuerung des Organträgers zuständige Finanzamt zuständig<sup>2</sup>. Bei Bestehen einer atypischen stillen Gesellschaft ist der Antrag auf Gewährung der Investitionszulage vom Inhaber des Handelsgeschäfts und nicht von der (atypischen) Gesellschaft zu stellen. Es bestehen jedoch keine ernstlichen Zweifel, dass der Antrag gleichwohl bei dem für die Besteuerung der atypischen Gesellschaft zuständigen Finanzamt einzureichen ist<sup>3</sup>.

---

<sup>1</sup> so BMF zum InvZulG 2007 vgl. Schreiben des BMF v. 08.05.2005, Gewährung von Investitionszulage nach dem Investitionszulagengesetz (InvZulG) 2007, Rn. 261-264.

<sup>2</sup> Blümich/ Stuhmann, Einkommensteuergesetz, 101. Ergänzungslieferung 2008, München § 5 Rn 4.

<sup>3</sup> BFH-Beschluss v. 05.12.1996 – II B 4/95 – BFH/NV 1997, 617-619 = DStRE 1997, 841-843.

Zu Absatz 2:

Die Gewährung einer Investitionszulage erfolgt ausschließlich aufgrund eines entsprechenden **Antrags**. Dieser ist auf einem gesonderten, von der zuständigen Stelle auszugebenden Vordruck zu stellen, was Wirksamkeitsvoraussetzung für den Antrag ist<sup>4</sup>. Dabei ist ein gültiges Formular zu verwenden, wobei unter Umständen auch ein Antrag gültig sein kann, der auf einem veralteten Formular gestellt worden ist. Voraussetzung ist dann allerdings, dass das verwendete Formular in Bezug auf die zu machenden Angaben in allen Einzelheiten dem neuen entspricht<sup>5</sup>. Absatz 2 ordnet an, dass der Antrag „nach **amtlich vorgeschriebenem Vordruck**“ zu stellen ist. „**Amtliche Vordrucke**“ sind Vordrucke, die mit den von den zuständigen Finanzbehörden freigegebenen Druckvorlagen hergestellt worden sind<sup>6</sup>. Vordrucke, die nach dem Muster einer amtlichen Druckvorlage durch Druck, Ablichtung oder mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen hergestellt worden sind, sind sog. **nichtamtliche Vordrucke**. Die Verwendung nichtamtlicher Vordrucke ist zulässig, wenn diese in der drucktechnischen Ausgestaltung (Layout), in der Papierqualität und in den Abmessungen den amtlichen Vordrucken entsprechen<sup>7</sup>. Allerdings muss der Investitionszulagenberechtigte Folgendes versichern: Die vom Steuerpflichtigen zu unterzeichnende Versicherung „*Ich versichere, dass ich die in dem amtlichen Vordruck geforderten Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.*“ Sie wird bei der Verwendung komprimierter Vordrucke wie folgt ergänzt: „*In der maschinell erstellten Erklärung wurden keine Änderungen vorgenommen.*“<sup>8</sup>

Daneben müssen auch die im amtlichen Vordruck vorgesehenen Hinweise auf Anzeigepflichten und auf die strafrechtlichen Folgen ihrer Verletzung sowie die Angabe falscher Tatsachen erfolgen<sup>9</sup>.

Der Antrag ist von dem Anspruchsberechtigten **eigenhändig** zu unterschreiben. Daraus folgt, dass der Anspruchsberechtigte gleichzeitig der Antragsteller sein muss. Eine Kopie der Unterschrift ist grundsätzlich nicht ausreichend und damit auch eine

---

<sup>4</sup> FG Berlin, Urteil v. 18.12.1992 - II 179/92 - EFG 1993, 684 = DDR spezial 1993, Nr. 43, 5 = D-spezial 1994, Nr. 26, 7.

<sup>5</sup> BFH-Urteil v. 04.08.1999 - III R 60/97 - BFHE 189, 268 = BStBl. II 1999, 791 = DStRE 1999, 915-917 = BFH/NV 2000, 155-156 = Information StW 2000, 63-64 = BB 1999, 2340-2341 = HFR 2000, 2, 112-113 = StRK InvZulG 1991 Rn. 20 = BuW 2001, 110; FG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil v. 10.12.1996 - EFG 1997, 431.

<sup>6</sup> BMF-Schreiben v. 27.12.1999, Ziff. 1.1.

<sup>7</sup> BMF-Schreiben a.a.O., Ziff. 1.3 und 2.

<sup>8</sup> BMF-Schreiben v. 27.12.1999, Ziff. 4.

<sup>9</sup> BMF - BStBl. I, 1051.

Antragstellung per Telefax. Dies gilt auch dann, wenn der Originalantrag unverzüglich, aber nach Ablauf der Festsetzungsfrist, nachgereicht wird<sup>10</sup>. Im Umkehrschluss bedeutet dies allerdings, dass eine Antragstellung per Telefax dann möglich ist, wenn die Originalunterlagen mit der Originalunterschrift noch innerhalb der Frist nachgereicht werden. Eine Ausnahme von dem Erfordernis der eigenhändigen Unterschrift ist dann möglich, wenn trotz fehlender Unterschrift aus den dem Antrag beigefügten Unterlagen die Urheberschaft und damit der Antragsteller eindeutig erkennbar ist und damit die gleiche Sicherheit bietet, wie die eigenhändige Unterschrift Gewähr für den Äußerungswillen.<sup>11</sup>

Unter den gleichen Voraussetzungen ist auch eine **Vertretung** zulässig, wobei dies wohl auf die Fälle der offenkundigen Vertretung zu beschränken ist, da bei der verdeckten Vertretung der Urheber der Erklärung gerade nicht erkennbar ist. Jedoch muss auch im Fall der Stellvertretung noch vor Gewährung der Investitionszulage die eigenhändige Unterschrift eingeholt werden, da mit dem Antrag stets auch Erklärungen abgegeben werden, die bei falscher Erklärung von strafrechtlicher Relevanz sein können. Anderes gilt nur dann, wenn der Handlungsbevollmächtigte die Unterschrift für einen Antragsteller abgibt, der aufgrund längerer Abwesenheit an der Unterschrift gehindert ist<sup>12</sup>. Maßgeblich dafür sind die Umstände im Zeitpunkt des Laufs der Antragsfrist<sup>13</sup>. Die Zulässigkeit der Unterschrift in Vertretung hängt entscheidend davon ab, ob im Einzelfall eine postalische Verbindung möglich und deren Inanspruchnahme im Hinblick auf die Bedeutung des Antrags und eine gebotene zügige verwaltungsmäßige Durchführung des Bewilligungsverfahrens zumutbar ist<sup>14</sup>.

---

<sup>10</sup> BFH - BStBl. II 1999, 313.

<sup>11</sup> BFH - BStBl. II 2002, 159.

<sup>12</sup> FG Sachsen, Urteil v. 23.05.1996 - 2 K 22/95- EFG 1997, 760-761.

<sup>13</sup> BFH-Urteil v. 21.03.2002 - III R 30/99 - BFHE 198, 184 = BStBl. II 2002, 547 = D-spezial 2002, Nr. 26, 4 = BFH/NV 2002, 999-1002 = DStRE 2002, 833-836 = HFR 2002, 634-636 = BFH-PR 2002, 319-320 = FR 2002, 952-955 = StRK InvZulG 1991 Rn. 45 = D-spezial 2002, Nr. 40, 6-7.

<sup>14</sup> BFH-Urteil v. 29.03.2001 - III R 48/98 - BStBl. II 2001, 629 = BFHE 195, 1 = BFH/NV 2001, Beilage 9, 1164-1166 = HFR 2001, 946-948 = DStRE 2001, 1105-1108 = KFR F 2 AO § 150, 1/01, S. 423 (H 12/2001) = StRK AO 1977 § 150 Rn. 14 = D-spezial 2002, Nr. 12/13, 2.

Bei einer GmbH muss der Antrag von dem Geschäftsführer eigenhändig unterschrieben sein<sup>15</sup>. Andere Mitglieder der GmbH sind nicht „besondere Beauftragte“ i.S.d. § 79 Abs. 1 Nr. 3 Abgabenordnung (AO).

Der Antrag muss innerhalb der **Festsetzungsfrist** bei dem zuständigen Finanzamt formwirksam eingegangen sein. Damit genügt eine Antragstellung bei dem unzuständigen Finanzamt nicht, wenn eine Weiterleitung nicht innerhalb der Frist an das zuständige Finanzamt erfolgt. Wird jedoch der Antrag für mindestens zwei Kalenderjahre trotz Einreichung bei einem örtlich unzuständigen Finanzamt gewährt, kann der Anspruchsberechtigte unter Berücksichtigung der angespannten Arbeitssituation aufgrund der Wiedervorlage nach Treu und Glauben Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand beantragen, wenn er die Investitionszulage für das Folgejahr wieder beim unzuständigen Finanzamt beantragt und der Antrag erst nach Fristablauf an das zuständige Finanzamt weitergeleitet wird. Die **Antragstellung per Telefax** genügt nur dann, wenn noch innerhalb der Festsetzungsfrist die Nachreichung der Originalunterlagen erfolgt. Unter Umständen kann **Wiedereinsetzung** in den vorherigen Stand gewährt werden.

Unbedingte Voraussetzung ist die genaue Angabe der Wirtschaftsgüter innerhalb der Antragsfrist, für die die Förderung begehrt wird. Eine **Nachreichung notwendiger Angaben** zur Beseitigung formeller Mängel ist nur innerhalb der Antragsfrist möglich. Gleiches gilt für eine evt. Erweiterung des Antrags auf weitere Wirtschaftsgüter, die im Erstantrag noch nicht aufgeführt waren<sup>16</sup>. Darüber hinausgehende Angaben können auch nach Ablauf der Antragsfrist noch nachgereicht werden. Ein Antrag auf Investitionszulage ist auch bereits vor Beginn des Wirtschaftsjahres möglich<sup>17</sup>. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang aber, dass nach Erlass des Bescheids für das jeweilige Wirtschaftsjahr keine neuen Investitionszulagen beantragt werden dürfen.

Für die Wirksamkeit des Antrags ist die **Angabe der Investition** erforderlich, für welche die Zulage begehrt wird. Die Bezeichnung des Wirtschaftsguts muss so genau sein, dass eine Feststellung im Falle einer Nachprüfung möglich ist. Die Anforderungen sind dabei stets vom Einzelfall abhängig. Nicht ausreichend ist eine bloße

---

<sup>15</sup> BGH-Urteil v. 15.10.1998 - III R 58/95 – BStBl. II 1999, 237 = BFHE 187, 141 = DStRE 1999, 143-146 = GmbHR 1999, 248-251 = BFH/NV BFH/R 1999, 559-561 = VIZ 1999, 244-246 = DStZ 1999, 303-305 = HFR 1999, 395-397 = StRK InvZulG 1991 Rn. 13 = D-spezial 1999, Nr. 29, 2-3 = BuW 2001, 107-108.

<sup>16</sup> BFH-Urteil v. 19.10.1984 - III R 95/81 - BStBl. II 1985, 63 = BFHE 142, 352 = DStR 1985, 92-92 = BB 1985, 253-253 = DB 1985, 421-422 = Information StW 1985, 118-118 = HFR 1985, 118-119.

<sup>17</sup> BFH-Urteil v. 23.07.1976 - III R 122/75 - BStBl. II 1976, 759 = BFHE 119, 553; BMF - BStBl. I 1991, 768; BMF - BStBl. I 2001, 31(7)9.

Gattungsbezeichnung<sup>18</sup>. Der für die Prüfung des Antrags und die Festsetzung der Zulage zuständige Bedienstete muss in jedem Fall mit Ablauf der Antragsfrist klar und eindeutig erkennen können, für welche Wirtschaftsgüter die Investitionszulage begehrt wird<sup>19</sup>. Ausreichend ist dafür jedoch die Bezeichnung der anzuschaffenden Wirtschaftsgüter, sowie die Angabe der Kosten für diese. Nicht erforderlich ist die Einreichung von Rechnungen mit Einzelkosten<sup>20</sup>. Sind die Wirtschaftsgüter genau bezeichnet, können andere erforderliche Angaben auch noch nach Fristablauf nachgereicht werden.

Folgende Mindestangaben sind jedoch für die Wirksamkeit des Antrags in jedem Fall erforderlich:

1. Name und Anschrift des Antragstellers,
2. Art der beantragten Investitionszulage,
3. Begründung (diese kann jedoch aber auch später nachgereicht werden), sowie
4. Angabe der Anschaffungskosten, Herstellungskosten, Anzahlungen auf Anschaffungskosten und Teilerstellungskosten der begünstigten Investition (diese Angaben können jedoch auch nach Ablauf der Frist noch nachgeholt werden).

Bei Auslegungsbedürftigkeit des Antrags ist dieser entsprechend §§ 133, 157 BGB auszulegen. Gegebenenfalls kann dabei auch auf außerhalb der Erklärung liegende Umstände zurückgegriffen werden, sofern sie für das Finanzamt erkennbar waren<sup>21</sup>. Maßgeblich für eine Auslegung ist, wie das Finanzamt den Antrag nach objektiven Maßstäben verstehen durfte<sup>22</sup>. So ist z.B. die Angabe des falschen Anspruchsberechtigten in der hierfür vorgesehenen Zeile des Zulageantrags unschädlich, sofern die

---

<sup>18</sup> BFH-Urteil v. 02.06.1978 - III R 48/77 - BStBl. II 1978, 475, 476 = BFHE 125, 243 = HFR 1978, Nr. 437 = BFH-N § 19 BerlinFG = DStR 1978, 500-500 = BB 1978, 1048-1049 = Information StW 1979, 111-112 = DB 1978, 1573-1573; FG Brandenburg-Urteil v. 09.12.1997 - 3 K 933/96 I - EFG 1998, 780-781; BFH in: BStBl. II 2001, 200 BFHE 193, 219 = BFH/NV 2001, 558-561 = FR 2001, 369-373 = DStRE 2001, 414-417 = BuW 2001, 323-325 = StRK InvZulG 1991 Rn. 35 = VersorgW 2001, 138-141 = HFR 2001, 594-596 = D-spezial 2001, Nr. 38, 7-8 = BB 2001, 1885-1888 = StEW 2001, 99-101 = BuW 2002, 296-297.

<sup>19</sup> BFH-Urteil v. 21.03.2002 - III R 30/99 - BFHE 198, 184 = BStBl. II 2002, 547 = D-spezial 2002, Nr. 26, 4 = BFH/NV 2002, 999-1002 = DStRE 2002, 833-836 = HFR 2002, 634-636 = BFH-PR 2002, 319-320 = FR 2002, 952-955 = StRK InvZulG 1991 Rn. 45 = D-spezial 2002, Nr. 40, 6-7.

<sup>20</sup> Thüringer Finanzgericht, Urteil v. 10.06.1998 - I 6/98 - EFG 1998, 1282; a.S. Thüringer Finanzgericht v. 27.08.1998 - II 198/97 - EFG 1999, 578.

<sup>21</sup> BFH-Beschluss v. 21.02.2000 - VII B 223/99 - BFH/NV 2000, 880 = HFR 2000, 505-507 = ZfZ 2000, 278-280.

<sup>22</sup> Kaligin § 5, Rn. 18; Cattelaens/ Niermann/ Tausch § 5, S. 103;

Auslegung des Antrags unter Berücksichtigung aller dem Finanzamt erkennbaren Umstände ergibt, wer der richtige Anspruchsberechtigte sein sollte<sup>23</sup>.

---

<sup>23</sup> FG Brandenburg, Urteil v. 29.04.1997 - 3 K 594/96 - EFG 1997, 1328-1329.